

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

104 (6.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 104.

Karlsruhe 6. August.

Fortsetzung des Zehntberichts von Hoffmann.

Aus den Händen der Fürsten und der Kirche ging der Zehnten dann sehr häufig in das Eigenthum von Privaten über, als Belohnung für geleistete Dienste, als Gnadengeschenke, durch Tausch und Verkauf, oder dadurch, daß Fürsten in den Privatstand zurücktraten und ihren Zehnten mitnahmen. Der Zehnte wurde zum Theil seiner Bestimmung entzogen, und der Landeigenthümer mußte durch neue Steuern den Ausfall der öffentlichen Kasse decken. Die Veräußerungen von öffentlichen Abgaben erscheinen im Allgemeinen als ungeeignet, als vernunftwidrig, aber keinesfalls wird dadurch die Natur der Abgabe, sondern nur ihre Bestimmung verändert. Dem Pflichtigen als solchem ist es einerlei, ob er diesem oder jenem die Abgabe leistet, wenn er auch als Staatsbürger die Veräußerung der Steuern beklagt. Der Zehnherr hat durch den Kauf, durch das Geschenk u. weiter nichts als eine Steuer erhalten, für deren Abschaffung der Staatsgewalt das Recht nie entzogen werden konnte. Sie kann sich selbst dieses Recht auf ewige Zeiten so wenig, wie jedes andere Hoheitsrecht entziehen, daher auch die ausdrückliche Bedingung der ewigen Fortdauer des Zehnten bei solchen Verkaufsverträgen ungültig wäre. Der Käufer übernahm dabei immer das Risiko des Verlustes. Auch die zehnbaren Güter wurden seit der Auflegung dieser Last vielfach veräußert, und zwar wegen des Zehnten um wohlfeilern Preis; allein man kann daraus nicht folgern, daß sich deshalb die Natur der Abgabe verändert hat. Diese Preisverminderung ist die Folge jeder Steuer, welche nicht gleichmäßig alle Kapitalien trifft; sogar die neue Grundsteuer hatte diese Folge. Der Käufer übernimmt dabei immer die Hoffnung auf Befreiung von der Last.

Bei dem Zehnten, welcher vertragsmäßig von einem Privaten an einen andern gegen die Gewährung von Schutz geleistet wird, gelangt man zu demselben Resultat, man mag denselben als Ausfluß des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ansehen; gegenwärtig gewährt der Staat allein den Schutz gegen die Entrichtung von andern Steuern; die Gewährung des Schutzes von Seiten des Zehnherrn hat aufgehört, es erlischt daher auch der Rechtstitel für die Leistung des Zehnten.

Nur ein kleiner Theil des Zehnten bleibt für die privatrechtliche Natur übrig, nämlich die Abgabe desselben gegen die Ueberlassung von Grundstücken.

Nicht allein die Art und Weise der Entstehung und Fortbildung des Zehnten, sondern auch sein dermaliges Erscheinen, wie es durch unsere gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Vorschriften genehmigt ist, zeigt die Natur einer Steuer. Die Allgemeinheit der Last für alle Grundstücke einer Gemarkung gilt als Regel, die Freiheit eines Grundstückes kann nur durch die Nachweisung eines besondern Erwerbstitels geltend gemacht werden, selbst Gemarkungen sind nur alsdann zehntfrei, wenn seit dreißig Jahren Niemand auf den Zehntbezug Anspruch gemacht hat. Durch polizeiliche Verordnungen wird die Erhebung des Zehnten unter den besondern Schutz des Staats gestellt zum Nachtheil des Pflichtigen, wie ich bereits oben angeben habe; andere landesherrliche Verordnungen reguliren in einzelnen Landestheilen für gewisse Erbsentien einen mäßigen Geldbeitrag statt des Naturalzehnten u. s. w.

Weniger Zweifel herrscht unter den Gelehrten über die Steuernatur des Neubruchzehnten. Wenn er auch, wie der übrige Zehnten früher zum Theil Privathänden übergeben war, so ist er doch seit Jahrhunderten wiederum zu der ursprünglichen Bestimmung einer Staatsabgabe zu-

rückgekehrt. Unsere positiven Gesetze bestätigen dieses ausdrücklich. Ich verweise in dieser Beziehung lediglich auf die Berichte und Verhandlungen der II. und I. Kammer vom J. 1822, wo diese Behauptungen bis zur Evidenz nachgewiesen sind. In beiden Kammern war man darüber einerlei Meinung, nicht Eine Stimme wurde dagegen vernommen.

Da nun ein sehr großer Theil des jetzt bestehenden Zehnten durch Neubruch entstanden ist, so vermehrt sich dadurch noch die Sicherheit der Annahme der Natur einer öffentlichen Abgabe als Regel.

III. Was folgt aus diesen Entwicklungen für die Abschaffung des Zehnten?

1) Im Allgemeinen.

Die angegebenen Gründe der Verwerflichkeit des Zehnten vermehren sich, wenn man ihn als eine öffentliche Abgabe, als eine Steuer betrachtet. Eine Steuer ist nur dann gerecht, wenn sie die Contribuenten in Beziehung auf den reinen Ertrag des getroffenen Objekts oder dessen Werth gleichheitlich behandelt, und nicht übermäßig belastet; sie ist nur dann gut, wenn sie dem allgemeinen Wohl, wenn sie der Moral nicht schadet; sie ist nur dann zweckmäßig, wenn sie die Pflichtigen nicht zu sehr in ihrer Freiheit beschränkt, wenn sie nicht unverhältnißmäßige Erhebungskosten veranlaßt. Wie wenig die Zehntabgabe diesen Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, zeigt eine einfache Vergleichung dieser Grundsätze mit den oben angegebenen Eigenschaften des Zehnten. Man mag ihn als eine Grundsteuer oder als eine landwirthschaftliche Industriesteuer betrachten, er ist immer ungleich unter die Contribuenten vertheilt, weil er vom rohen Ertrag erhoben wird. Er ist schon durch seine Größe als Steuer zu Boden drückend, abgesehen davon, daß er neben andern Steuern erhoben wird. Er hindert das Fortschreiten der Landwirthschaft, und ist dadurch dem wichtigsten Zweige des öffentlichen Wohls des Großherzogthums schädlich. Er verleitet die Landwirthe zu Unterschleifen, und ist dadurch mehr als der Zoll und die Accis der Moral gefährlich, weil er eine größere Volkszahl trifft. Er beschränkt die freie Bewegung der Landwirthe, und verursacht einen Kostenaufwand von 50 pCt. zu seiner Erhebung.

So wie man die Steuernatur des Zehnten als Regel anerkennt, muß man auch mit seiner Entfernung einverstanden seyn, wenn auch der Ausfall durch eine neue Steuer

gedeckt werden müßte. Es ist keine gedenkbar, die weniger den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, und neben der ordinären Grund- und Gewerbesteuer kann dem Landeigentümer diese Steuer nicht mehr zugemuthet werden, wenn wir die verfassungsmäßige Gleichheit erringen wollen.

Allein auch wenn man von der zweifelhaften Natur des Zehnten ausgeht, kann der Landeigentümer eine verhältnißmäßige Erleichterung begehren, und eine weise Gesetzgebung wird schon der gemeinsthädlichen Eigenschaften des Zehnten wegen seine Beseitigung versuchen.

2) In Beziehung auf die Berechtigten.

Wenn die Steuernatur nicht bloß für die Regel, sondern im Allgemeinen vollständig nachgewiesen wäre, so hätten die Zehnherrn, als solche, aus den oben angegebenen Gründen zwar keinen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung, allein hoher Grad von Billigkeit würde immer für sie sprechen, weil man annehmen muß, daß sie im guten Glauben auf die Fortdauer des Zehnten denselben erworben, weil sie ihn vom Staate selbst, wenigstens unter dem Schutze der Staatsgesetze, erworben und besitzen. Bei der nicht vollständigen Nachweisung der Steuernatur steigt dieser Entschädigungsanspruch.

Geht man von der Zweifelhafteit der Natur des Zehnten aus, so bleibt eine Mäßigung in dem Betrag der Entschädigung stets wohl begründet. Die zweifelhafte Natur macht auch das Recht selbst zweifelhaft. Die verwerflichen Eigenschaften desselben, die zehntfreie Nachbarschaft, die herrschenden Begriffe über seine Natur, und der Umstand, daß es in der Gewalt des Pflichtigen liegt, durch veränderte Culturart denselben zu schmälern, oder sich demselben ganz zu entziehen, macht den Werth des Zehnten weit geringer, als eine hypothekarische Kapitalschuld. Mit dem unmittelbaren Besitz eines Eigenthums, z. B. eines Grundstücks, ist dieses Recht einer zweifelhaften Forderung an dritte, die nur ungerne leisten, gar nicht zu vergleichen.

Zu den Gründen des Entgegenkommens von Seiten der Berechtigten wollen wir den nicht zählen, daß sie in der Regel selbst auch wieder zehntpflichtig sind, und daher durch die Ausführung der Maaßregel theilweis sie selbst erleichtert werden.

3) In Beziehung auf die Pflichtigen.

Die nach Billigkeit regulirte Entschädigung der Berechtigten kann den strengen Forderungen des Rechts gemäß nur in so weit den Zehntpflichtigen zur Zahlung zugewiesen

werden, als sie der Natur des Zehnten angemessen ist, also wenn man die Steuernatur als Regel annimmt, nur in sehr geringem Betrag. Die Fehler der früheren Staatsregierungen, welche Steuern in Privathände über gehen ließen, welche den Privatverkehr mit öffentlichen Abgaben zuließen, können den Pflichtigen nicht zu Last gelegt werden. Allein der Schein der privatrechtlichen Abgabe, welcher durch diese Duldung auf den Zehnten fiel, und die daraus hervorgehende Folge, daß die Erwerber von zehntpflichtigen Gütern im guten Glauben auf die privatrechtliche Natur des Zehnten denselben am Kaufpreis in Abzug brachten, begründet einen verhältnißmäßig höheren Beitrag der Pflichtigen.

Dagegen darf man, auch wenn man von der Zweifelhaf- tigkeit der Natur des Zehnten ausgeht, aus hohen Billig- keitsgründen den Beitrag der Pflichtigen nicht sehr stark bestimmen, wenn man bedenkt, daß er diese zweifelhafte Abgabe neben dem wohlzugemessenen Antheil an den allge- meinen Steuern so lange Zeit im vollen Maaß getragen hat, und wenn man bedenkt, daß der Betrag, welcher dem Staat zur Leistung zufällt, zum größten Theil wieder von ihm gedeckt werden muß.

Man kann annehmen, daß von 800 Millionen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital 430 Millionen der Zehntpflichtigen nur in ihren zehntbaren Gütern und persönlichem Verdienst versteuern.

4) In Beziehung auf die Gesamtheit des Volkes.

Was nach dem Beitrag der Pflichtigen zur Entschädigung der Berechtigung nicht hinreicht, muß die Gesamtheit über- nehmen. Die Sünden der Regierungen, so spät sie auch ans Tageslicht kommen, müssen die Völker büßen. Es bleibt uns nichts übrig, als mit Justus Möser über die Veräußerungen und Verschenkungen des Zehnten zu be- dauern,

„daß nicht gleich vom ersten Anfang an eine Controlle von „Landständen oder andern Repräsentanten vorhanden ge- „wesen, welche sich den höchst ungerechten und ungültigen „Veräußerungen des gemeinen Guts widersetzt hätte.“

Für die Zukunft hat unsere Verfassung gesorgt, für die Vergangenheit müssen wir dulden.

Wenn übrigens auch keine Rechtsgründe zur Ueberwei- sung eines Theils der Entschädigung auf die Gesamtheit vorlägen, schon die Gründe der Billigkeit, die Gründe der Politik sprechen laut genug zur Erleichterung des Land-

manns, und wie kann er besser erleichtert werden, als wenn man ihm jene Last abnimmt, welche, ihm selbst viel- leicht unbewußt, seinen Wohlstand untergräbt, sein Aufkom- men unterdrückt. Der Druck, der seit den ältesten Zeiten auf dem Landeigenthümer unverhältnißmäßig lastete, wird zwar nunmehr allmählig abgenommen, allein an einen Er- satz des ihm durch die Vergangenheit zugefügten Schadens, an eine Entschädigung für ihn hat noch Niemand gedacht, und doch bedarf sie Niemand mehr als er. Von den Grün- den der Politik soll ich nur jenen der Staatswirthschaft herausheben. Die Aufhebung des Zehnten hebt zunächst nur die Landwirtschaft, erhöht zunächst nur den Wohl- stand des Landeigenthümers, spornet seinen Muth zur grö- ßern Thätigkeit; allein diese Vortheile für drei Vierteltheile der ganzen Bevölkerung Badens theilen sich bald auch den übrigen Ständen mit. Die Gewerbe aller Art finden in dem Wohlstande des Landmannes einen größern Absatz. Es vermehrt sich die Nachfrage nach Arbeitern für die Landwirtschaft und für die Gewerbe; der Arbeitslohn steigt, während die höhere Kultur des Bodens, die Urbar- machung wüster Ländereien die Preise der landwirthschaft- lichen Erzeugnisse ermäßigt. Ueberfluß und Wohlleben der arbeitenden Klasse vermehren die Bevölkerung, bis das ge- rechte Maaß der Arbeitsmasse und der Arbeiter, und da- mit der Preise der Produkte hergestellt ist. Und was ist das Ende dieses Wohlbestehens aller Klassen der mensch- lichen Gesellschaft? Neben der Vermehrung der Bevölke- rung und der Menge der angebauten Güter zugleich die Vermehrung des natürlichen Werthes und Preises der Früchte und der Güter. Felder, welche keine reine Grund- rente gewähren, konnten bisher nicht in Bau genommen werden, die Grundrente mußte wenigstens den Zehnten dek- ken; nach Aufhebung des Zehnten werden auch schlechtere Felder angebaut werden. Diese erfordern mehr Mühe und Arbeit zu ihrem Anbau, als bessere, es wird daher nach den schon oben entwickelten Grundsätzen nach Aufhebung des Zehnten auch der natürliche Werth, das gerechte Maaß des Preises vom Getreide, und damit zugleich der natür- liche Werth der Güter selbst höher seyn, als bisher mit Einrechnung des Werthes vom Zehnten.

Diese Folgen der Aufhebung des Zehnten zeigen nur Bil- der des Glückes und des Wohlseyns; die Rehrseite des Un- glücks und des Elends im Gefolge der Auflage des Zehnten, welche oben gezeichnet wurden.

Meine Herren! Alle bisherigen Entwicklungen sind die Gründe der Mehrheit Ihrer Kommission zu dem einstimmigen Antrag derselben, nach dem allgemeinen Vorschlag des Proponenten

„S. K. H., den Großherzog, unterthänigst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch der Zehnten in der Art abgeschafft wird, daß die Berechtigten durch einen gegen den Kapitalwerth des Zehnten ermäßigten Betrag entschädigt werden, und daß diese Entschädigung theilweis durch Beitrag der Pflichtigen und theilweis durch Beitrag des Staates beigebracht wird.“

Die Kommission ist der Zustimmung der hohen Kammer zu diesem Antrag versichert; sollte sie sich aber irren, sollte der Nachlaß von Seiten der Berechtigten, und der Beitrag des Staates, oder eins von beiden allein, nicht in der Intention der hohen Kammer liegen, so ist sie der Meinung, daß die Entscheidung der Sache der Zukunft überlassen werden muß. Die Systeme der Umwandlung des Zehnten in eine fixe Grundrente, mag sie in Geld oder Naturalien bestehen, oder der Ablösung lediglich von Seiten der Pflichtigen, hat die Erfahrung theils als nachtheiliger, wie den Zehnten selbst, theils als unausführbar verurtheilt. Ihre Kommission kann sich nie mit einem derselben befreunden, weil sie direkt ihren Grundansichten widerstreitet; in eine detaillierte Prüfung derselben hat sie sich daher noch nicht eingelassen.

Bei einer so wichtigen Frage, wie die Abschaffung des Zehnten ist, kann es nicht genügen, den Grundsatz im Allgemeinen ausgesprochen zu haben; die Art und Weise der Ausführung muß näher nachgewiesen werden. Die Kommission ist daher in

IV. die Einzelheiten des Gesetzes eingegangen, dessen Vorlage sie in Antrag gebracht hat, ohne zu wünschen, daß ihre desfalligen Vorschläge in die Adresse an S. K. H., den Großherzog, aufgenommen werden. Sie stellt im Gegentheil den Antrag,

„die hohe Kammer möge ihre Beschlüsse über diese Einzelheiten nur ins Protokoll niederlegen,“

weil bei Vorlage des Gesetzes selbst dieselben nochmals einer genauen Berathung unterzogen werden müssen. In der Beilage A. sind diese Vorschläge zusammen gestellt; ich werde ihnen von Satz zu Satz mit der nähern Begründung folgen.

(Da wir nicht im Stande sind, den ganzen Bericht zu geben, so gehen wir jetzt über zu den Vorschlägen des Berichts, und beschränken uns nur von einigen Hauptsätzen die Begründung des Berichts einzurücken.)

Beilage A.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Zehnten aller Art, als großer Zehnten, kleiner Zehnten, Weinzehnten, Obstzehnten, Blutzehnten, Neubruchzehnten u. c., so wie dessen Surrogat die Zehntrecognition, ist und bleibt in allen Theilen des Großherzogthums aufgehoben.

2) Alle Zehntberechtigten werden durch Kapitalien, welche in dem fünfzehnfachen Betrage ihrer reinen Einnahmen vom Zehnten bestehen, entschädigt. Die reinen Einnahmen werden ausgemittelt durch Abzug sämmtlicher Lasten und Verwaltungskosten von den Roheinnahmen.

3) In die Entschädigung der zehntberechtigten Pfarreien und Schuldienste, so wie jener zehntberechtigten Stiftungen und Corporationen, welche wirklichen Staats- oder Humanitätszwecken gewidmet sind, tritt der Staat ein, gegen die Abgabe einer den reinen Einnahmen der Berechtigten gleichkommenden jährlichen Rente, welche zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in Früchten regulirt, und auf die nächstgelegene Verrechnung zur Zahlung als erste Ausgabe angewiesen wird.

Nach dem Wunsche der Beteiligten wird der zwanzigfache Betrag dieser Rente als Abfindungssumme ausbezahlt.

Die obersten Kirchenbehörden haben darüber zu entscheiden. Der Staat behält sich vor, die hiernach bewilligte Aufbesserung der Pfarreien und Schuldienste in künftiger Zeit zur Ausgleichung der Besoldungen dieser Dienste zu benutzen.

4) Bei Berechnung der Renten der Pfarreien, Schuldienste und Stiftungen werden die auf den Zehnten derselben haftenden Baulasten und Kompetenzen nicht in Abzug gebracht, sondern nur die übrigen Lasten und die Verwaltungskosten.

Die fraglichen Baulasten und Kompetenzen werden von den Pfarreien, Schuldiensten und Stiftungen wie bisher fortgeleistet.

(Fortsetzung folgt.)

Verbesserungen:

In Nr. 102, S. 599, Sp. 2, Z. 13 v. o. lies „Frau“ statt Form.